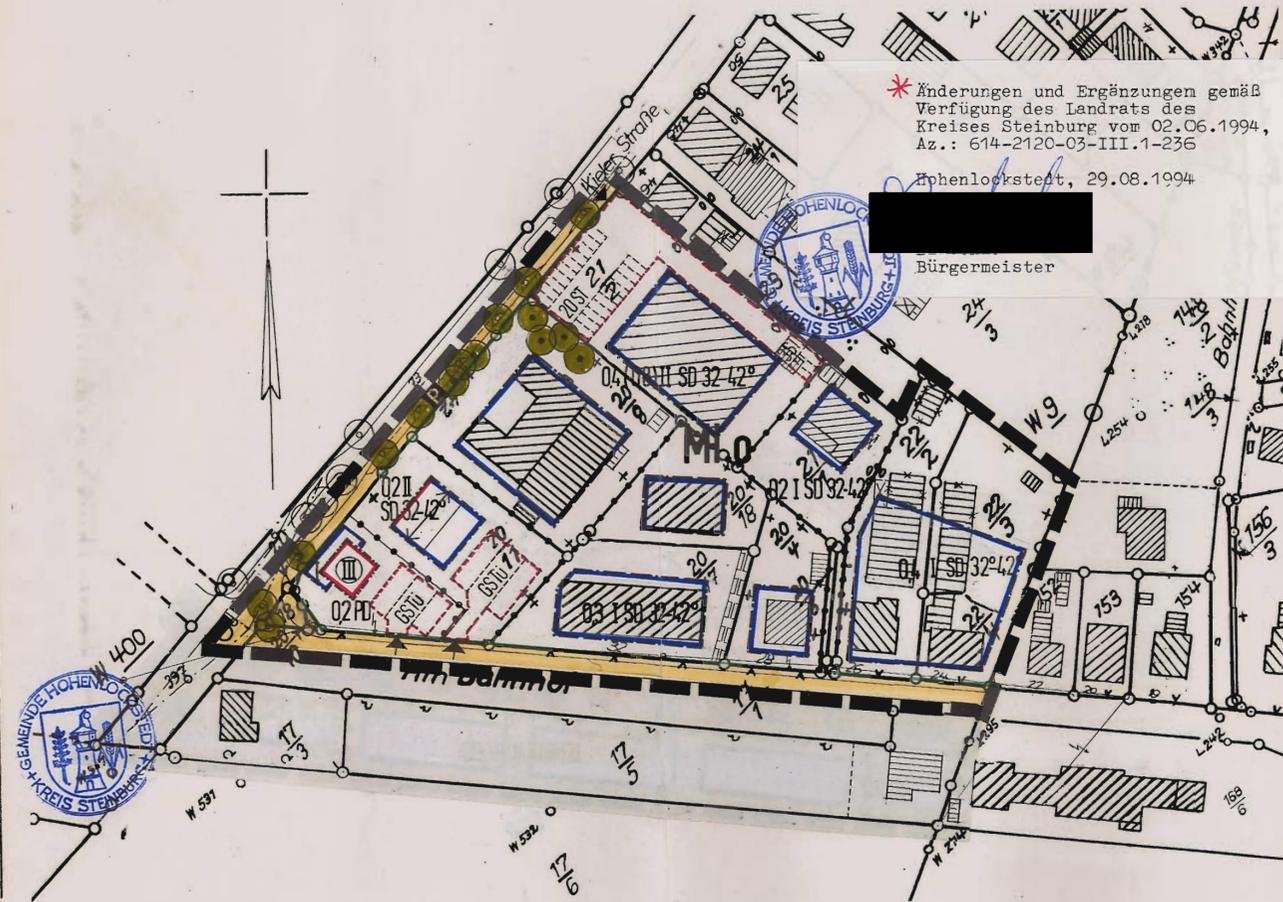


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

"AM BAHNHOF / KIELER STRASSE" TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000



Vorläufige Planungsunterlage für einen Bebauungsplan · Gemarkung Lockstedter Lager · Flur 3 · ungef. Maßstab 1:1000
Katasteramt Itzehoe · Grundlage Flurkarte 1:2000 · April 1989 · Stand: 22.03.93

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(7)	BAUGB
	MISCHGEBIET	§ 6	BAUNVO
	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET	§ 8	BAUNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 04	§ 16+§ 17	BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16+§ 17	BAUNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE, III-ZWINGEND	§ 16+§ 17	BAUNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
	SATTELDACH, Z.B. 32-42° DACHNEIGUNG	§ 82	LBO
	PYRAMIDDACH	§ 82	LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1) 2	BAUGB
	BAUGRENZE, BAULINIE	§ 23	BAUNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1) 11	BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGS- BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 11	BAUGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9(1) 11	BAUGB
	EIN- UND AUSFAHRT	§ 9(1) 4, 11	BAUGB
	BAUM ZU ERHALTEN BAUM ZU PFLANZEN	§ 9(1) 25	BAUGB
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN ST = STELLPLÄTZE, GSTÜ = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, ÜBERDACHT, GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9(1) 4	BAUGB
	IMMISSIONSBECHRÄNKUNG 45 DB NACHT / 60 DB TAG	§ 5(2) 6	BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES DER NUTZUNG	§ 16(5)	BAUNVO
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE, ZUG. FLURST. 20/18	§ 9(1) 21	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BEBAUUNG
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BEBAUUNG
	VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
	FLURSTÜCKSBEGINNUNGEN
	SICHTDREIECKE
	GRENZE DES TEILBEREICHES

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG:

DIE AUSSENWÄNDE ALLER GEBÄUDE SIND NUR ALS SICHTMAUERWERK MIT ROTBRAUNEN VORMAUERZIEGELN ZULÄSSIG. AUSNAHMEN SIND NUR BEI BAULICHEN VERÄNDERUNGEN AN BESTEHENDEN, ABWEICHEND GESTALTETEN GEBÄUDEN UND DEN DAZUGEHÖRIGEN NEUBAUTEN DER GARAGEN ZULÄSSIG.

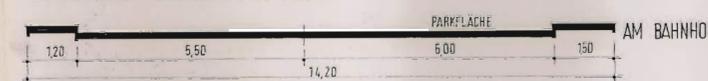
2. SICHTDREIECKE:

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN UND JEDLICHER ANPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN.

3. BEGRÜNUNG:

GEHÖLZE UND STRÄUCHER IM GRENZBEREICH DER BAHNANLAGEN SIND IN IHRER AUFWUCHSHÖHE SO ZU WÄHLEN, DASS DER ÜBERHANG NICHT DIE SICHERHEIT (DES EISENBHNETRIEBES) BEEINTRÄCHTIGT. BAUME UND STRÄUCHER MÜSSEN DURCH IHRE ARTBEDINGTE WUCHSHÖHE SO WEIT VOM GLEIS ENTFERNT SEIN, DASS BEI WINDWURF UND WINDBRUCH DIE SICHERHEIT DES EISENBHNETRIEBES NICHT GEFÄHRDET WIRD.

STRASSENPROFILE M=1:100



BEARBEITUNG: 6. 6. 83

THOMAS SCHRABIUSCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57 23800 KIEL 1 TEL. 0431/63550 FAX 0431/63939

GEÄNDERT: 12. 8. 83, 12. 7. 84, 21. 1. 92, 11. 9. 92, 25. 3. 93

AUFGUNDE DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-Nr. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.08.1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1988. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 17.08.1993 BIS ZUM 17.08.1993 DURCH ABDRUCK IN DER "NORDDEUTSCHEN RUNDschau" IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 17.08.1993 DURCHGEFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 24.10.1983 DURCHGEFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.08.1993 IST NACH § 3 ABS. 1 (1) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABZUSEHEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.02.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.02.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.08.1984 BIS ZUM 05.09.1984 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.02.1984 IN DER "NORDDEUTSCHEN RUNDschau" ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 17.08.1993 BIS ZUM 17.08.1993 DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. März 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

ITZELHOE, DEN 04. Juni 1993

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.10.1985 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 08.08.1984 BIS ZUM 05.09.1984 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 08.08.1984 BIS ZUM 05.09.1984 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.02.1984 IN DER "NORDDEUTSCHEN RUNDschau" ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 17.08.1993 BIS ZUM 17.08.1993 DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 (1) BAUGB 1986 DURCHGEFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.07.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.07.1993 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. Aug. 1993

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG / INNENMINISTER HAT AM 2. Juni 1994 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEEN WORDEN SIND

HOHENLOCKSTEDT, DEN 29. Aug. 1994

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERT MIT AUSGEFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 29. Aug. 1994

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 03.09.1994

ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORWVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.09.1994 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 5. Sep. 1994

GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT B-PLAN NR.16 "AM BAHNHOF / KIELER STRASSE"